

für die Stadt Nassau

AZ: GB 3

17 DS 17/ 0032

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Nassau	öffentlich	07.10.2024

Widmung der Verkehrsanlage "Oranienstraße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Oranienstraße“ in Nassau verläuft zwischen der Freiherr-vom-Stein-Straße und der Langenauer Straße. Sie liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bahnhofstraße“ und ist dort als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt. Sie ist auch in der Örtlichkeit durch entsprechende Verkehrszeichen so ausgewiesen. Auf den beigegeführten Lageplan wird verwiesen.

Die Verkehrsanlage „Oranienstraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine Überprüfung und ein Abgleich hat ergeben, dass eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar ist. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Oranienstraße“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Da die Stellungnahme nicht rechtzeitig vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.09.2024 und der Veranlassung der öffentlichen Bekanntmachung vorlag, wird die Beschlussvorlage unmittelbar dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt, der ohnehin für die abschließende Entscheidung zuständig ist.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Oranienstraße“ in Nassau (Parzellen Flur 19, Flurstücke 1671/3, 1671/4) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister